

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 31. Januar 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. Adressbuchswindel

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-registerhaie.pdf>]

2. Reiserecht-Workshops in Zürich

3. Elvia Reiserecht-Broschüre 2012 und SRV-Handbuch

4. Fluggast-Verordnung 261/2004 und die Schweiz

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-fluggast-vo-schweiz.pdf>]

5. Fluggast-Verordnung – die Praxis in Deutschland

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-fluggast-ard.pdf>]

6. Urteil EuGH: Bei Aschewolke muss betreut werden

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-eugh-betreuungspflicht.pdf>]

7. Risiken bei Geschäftsreisen

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-geschaeftsreisen.pdf>]

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Fluggast-Verordnung 261/2004 wird in diesen Tagen hohe Wellen. In der Schweiz sind kürzlich zwei Zeitungsberichte dazu publiziert worden. Die ARD – DasErste hat ausführlich über die Praxis der Fluggesellschaften in Deutschland berichtet. Zum ersten Mal sind auch Zahlen zu den Verspätungsfällen in Deutschland publiziert worden. Und heute, 31. Januar 2013 hat der Europäische Gerichtshof darüber entschieden, ob eine Fluggesellschaft gestrandete Passagiere auch bei Vorliegen höherer Gewalt (Vulkanausbruch) betreuen muss.

Viel Spass mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Adressbuchswindel

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-registerhaie.pdf>]

Heute in der Post die Rechnung von HIM Swiss-Internet SA in Ins. Es geht um Registereinträge unserer Internetadressen. Kosten CHF 391.45. Es ist eine seriös aussehende Rechnung, die vermuten lässt, dass wir diese Einträge bestellt hätten.

Dem ist aber nicht so. Aus dem beiliegenden Schreiben (auf A5) ergibt sich dann, dass es sich um eine Offerte handelt. Wer da einmal bezahlt hat, kommt kaum wieder raus. Denn das Abonnement erneuert sich automatisch, wenn man nicht drei Monate vor dessen Ablauf kündigt.

Das Bundesgesetz über den Unlauteren Wettbewerb enthält in Art. 3 Abs. 1 Buchstabe p Bestimmungen über solche private Verzeichnisse.

Das SECO warnte mehrmals vor Adressbuchswindel, <http://www.seco.admin.ch/aktuell/00277/01164/01980/index.html?lang=de&msg-id=46410> und die Firma HIM Swiss-Internet SA ist auch schon negativ aufgefallen z.B. Saldo http://www.saldo.ch/onlineartikel/1045420/HIM_Swiss-Internet_mit_unlauteren_Methoden oder Beobachter http://www.beobachter.ch/konsum/konsumfallen/artikel/registerhaie_achtung-schwindler . Auf diesen Seiten finden Sie auch Listen von Firmen, die "Verzeichnisse" veröffentlichen.

Dass die Justiz nicht untätig bleibt, zeigt der Fall von HIM Swiss-Internet. Gemäss einer Medienmitteilung des Schweizer Adressbuch- und Datenbankverleger Verband SADV vom 12. April 2012 sind drei Verwaltungsräte dieser Firma wegen unlauterem Wettbewerb rechtskräftig verurteilt worden http://info.local.ch/getattachment/lhr-Eintrag/Adressbuch-Swindel/Medienberichte/Medienmitteilung-SADV_Verurteilung-Schwindelverleger_16042012.pdf

Das SECO hat die Broschüre "Vorsicht vor Adressbuchswindlern!" herausgegeben, www.seco.admin.ch unter Unlauterer Wettbewerb.

Also aufpassen, solche Rechnung genau prüfen und dann ab in den Papierkorb.

2. Reiserecht-Workshops in Zürich

Die Reiserecht-Workshops im Herbst waren sehr erfolgreich. Interessant ist die Zusammensetzung der Teilnehmer. Vermehrt nehmen Juristen von Versicherungen, aus Konsumentenschutz-Kreisen, der Verwaltung an den Seminaren Teil. Dies bedeutet, das Reiserecht hat nun alle Kreise erfasst und ist nicht mehr nur Spezialwissen der

Reisebranche. Konkret heisst das auch, Reisebüros und Reiseveranstalter haben es in Zukunft mit gut informierten Versicherungen (Reiseversicherer, Haftpflichtversicherungen, Rechtsschutzversicherungen), Konsumentenschützer und Reisenden zu tun.

Dies zeigt sich bereits darin, dass Versicherungen vermehrt die Annullierungskostenspauschalen in den AGB der Reisebüros hinterfragen und nicht mehr bereit sind, unbegründet hohe Annullierungskosten zu bezahlen.

Reisebüros und Reiseveranstalter tun gut daran, über grundlegende Kenntnisse des Reiserechts zu verfügen und sich auf dem neuesten Wissensstand zu halten. Die Workshops im Frühling sind eine gute Möglichkeit.

"Reiserecht A bis Z" bietet die Grundlagen des Reiserechts. Wie der Titel sagt, werden sämtliche wichtige Gesetze wie das Pauschalreise-Gesetz, Montrealer Übereinkommen fürs Fliegen, die verschiedenen EU-Verordnungen behandelt.

Der Workshop "Reiserecht A bis Z" vom 19. März 2013 ist bereits sehr gut gebucht und nur noch einige Plätze sind verfügbar.

"Reiserecht A bis Z", Dienstag, 12. oder 19. März 2013, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich. Ausschreibung und Anmeldung:

<http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html>

Für Sie massgeschneidert "Reiserecht Plus", hier behandeln wir Ihre Wunschthemen und die neuesten Entwicklungen im Reiserecht:

"Reiserecht Plus", Dienstag, 09. April 2013, von 13:30 bis 17:30 Uhr in Zürich
Ausschreibung und Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html>

Online-Anmeldung und weitere Informationen unter www.reisebuerorecht.ch

3. Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012 und SRV-Handbuch

Die neue Reiserecht-Broschüre von Elvia (Allianz Global Assistance) ist ganz "bodenständig". Sie behandelt auf leicht verständliche Weise die rechtlichen Grundlagen der Werbung wie z.B. Internet, Flyers usw. oder von Newslettern. Gerade im Bereich "Newsletter" werden die gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über den Unlauteren Wettbewerb häufig nicht eingehalten.

In engem Zusammenhang mit der Werbung stehen Reisevorschläge und verbindliche Offerten. Wann ist eigentlich ein Reisevorschlag für das Reisebüro verpflichtend? Was geschieht, wenn falsche Preise publiziert worden sind?

Auf solche praktische Fragen gibt die Publikation Antwort. Die Broschüre "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2012, Werbung, Newsletter, Reisevorschläge und Bestätigungen" kann gratis bezogen werden unter <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

Die Broschüre ist auch auf Französisch erhältlich.

Der SRV hat sein **Handbuch "Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros"** vollständig überarbeitet und erheblich erweitert. So haben das Internet und die Social Media ihren gebührenden Platz erhalten. Das Handbuch kann auf Deutsch und Französisch hier bestellt werden: <http://www.reisebuerorecht.ch/srv-handbuch.html>

4. Fluggast-Verordnung 261/2004 und die Schweiz

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-fluggast-vo-schweiz.pdf>]

Die Fluggast-Verordnung 261/2004 gibt im Moment sehr viel zu reden. Thomas Müller vom Tagesanzeiger hat einen umfassenden Artikel über die Situation in der Schweiz geschrieben. Er kann unter <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/unternehmen-und-konjunktur/Wie-Swiss-die-Passagierrechte-aushoehlt/story/19824655> eingesehen werden.

Der Bericht zeigt auch die Problematik auf, dass wir zwar EU-Recht übernehmen, dieses dann aber autonom anwenden. So kommt es zu grossen Rechtsunsicherheiten, wie das bekannte Urteil von Basel Stadt zeigt. Das Zivilgericht von Basel vertritt die Ansicht, die EU-Verordnung könne nur im Flugverkehr zwischen der Schweiz und der EU Anwendung finden.

Das BAZL und namhafte Professoren sind da anderer Meinung. Ob die Situation in absehbarer Zeit geklärt werden kann, ist offen. Da müsste ein Passagier den Mut haben, zu klagen und das Urteil allenfalls an eine höhere Instanz weiterziehen. Das Risiko besteht natürlich, dass die eingeklagte Fluggesellschaft die Forderung aussergerichtlich bezahlt, um einen Präzedenzfall zu vermeiden.

Dass eine Klage aber gute Chancen hätte, zeigt der Bericht von "plusminus".

5. Fluggast-Verordnung – die Praxis in Deutschland

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-fluggast-ard.pdf>]

Die Fernsehsendung "plusminus" vom DasErste.de hat am 23. Januar 2013 eine ausführliche Sendung den Flugverspätungen gewidmet. Diese zeigt, wie Fluggesellschaften vorgehen. Sie spielen auf Zeit und hoffen, dass den Passagieren "die Luft ausgeht". Hier einige Beispiele aus dem Bericht:

Die Fluggesellschaft Condor hat ihren Sitz in Rüsselsheim. Das heisst, Klagen gegen Condor werden vor dem Amtsgericht Rüsselheim ausgetragen. Vor dem kleinen Amtsgericht landen jährlich 2'800 Verspätungsfälle. Die Richterstellen mussten von 2,5 auf 6 erhöht werden, um die Prozessflut zu bewältigen.

Die Sendung bringt ein Beispiel eines Heraklion-Fluges der Condor. Der Flug musste beim Start in Deutschland abgebrochen werden. Das in der Sendung vorgestellte Ehepaar machte bei Condor Forderungen aus der Verordnung geltend. Diese wurden abgeschmettert – obwohl es bereits 10 (!) Gerichtsurteile für diesen Heraklion-Flug gegen Condor gibt.

Man schätzt, dass in Deutschland pro Jahr 40'000 Urteile zum Thema Flugverspätungen gesprochen werden. Da in der Regel die Rechtslage klar ist, gewinnen in den meisten Fällen die Passagiere. Die Ausrede der Fluggesellschaften "technische Probleme" seien schuld, entlastet die Fluggesellschaft nicht – dies die Rechtspraxis des Europäischen Gerichtshofes.

Experten schätzen, dass in Deutschland pro Jahr ca. 1,3 Millionen Passagiere Anspruch auf Entschädigung hätten. Dies würde die Airlines rund 650 Millionen Euro kosten. Da ist die Strategie der Fluggesellschaften fast verständlich. Denn nur wer hartnäckig bleibt, kommt zum Geld. Das heisst, höchstens jeder fünfte.

Hier der Link zum Bericht <http://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/swr/2013/sendung-vom-23-01-2013-toptHEMA-fluggastrechte-100.html>

6. Urteil des Europäischen Gerichtshofes – bei Aschewolke muss betreut werden

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-eugh-betreuungspflicht.pdf>]

Heute, 31. Januar 2013 hat der Europäische Gerichtshof ein wegweisendes Urteil zur Betreuungspflicht der Fluggesellschaften gefällt.

Sie erinnern sich noch: Nach Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull auf Island wurde der Luftraum vom 15. bis 22. April 2010 über mehreren europäischen Staaten geschlossen, sodass Tausende von Flügen annulliert werden mussten.

Die Frage, die sich stellte, war: Mussten die Fluggesellschaften die gestrandeten Passagiere betreuen? Das heisst für Getränke, Verpflegung und Unterkunft (allenfalls mit Transfer) sorgen? – Der Ausbruch des Vulkans darf ruhig als höhere Gewalt bezeichnet werden. Gilt die Betreuungspflicht auch in diesem Fall? – Der Europäische Gerichtshof hat dazu Stellung genommen.

Gemäss der Pressemitteilung kennt die Verordnung 261/2004 nur "aussergewöhnliche Umstände". Es gibt keine "besonderen aussergewöhnliche Umstände", die die Fluggesellschaften von ihren Betreuungspflichten entbinden würden. Der Gerichtshof kommt daher zum Schluss, dass die Fluggesellschaften die gestrandeten Passagiere hätten betreuen müssen.

Wie lange hätten die Airlines die Fluggäste betreuen müssen? Auch darauf gibt das Urteil eine klare Antwort: Die Verordnung sieht weder eine zeitliche noch eine finanzielle Begrenzung vor. Das heisst, die Passagiere hätten während der ganzen Wartezeit betreut werden müssen, und die Kosten gehen zulasten der Fluggesellschaft. Der Gerichtshof betont, dass gerade in einer solchen Situation die Betreuungspflicht einen besonders grossen Stellenwert hat.

Rechte der gestrandeten Passagiere: Wenn nun die Fluggesellschaft die Passagiere nicht betreut hat und diese auf eigene Kosten ein Hotel buchen und sich verpflegen mussten, können die Passagiere die Auslagen gegen die Fluggesellschaft geltend machen. Die zu entschädigenden Auslagen müssen sich als notwendig, angemessen und zumutbar erweisen, so das Gericht.

Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-12/11, Denise McDonagh / Ryanair Ltd

Die Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofes finden Sie hier
<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-01/cp130008de.pdf>

7. Risiken bei Geschäftsreisen

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2013/travel-ius-geschaeftsreisen.pdf>]

Die Neue Zürcher Zeitung berichtet in der Ausgabe vom 31. Januar 2013 ausführlich über die Risiken bei Geschäftsreisen. Die Artikel finden sind auch im Internet, abrufbar unter

http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/nzz_equity/firmen-setzen-mitarbeiter-gefahren-aus-1.17971319

http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/nzz_equity/probeliegen-im-kofferraum-1.17971238

http://www.nzz.ch/aktuell/wirtschaft/nzz_equity/der-fuersorgliche-arbeitgeber-1.17971239

Es kommen Vertreter international tätiger Firmen zu Worte, die erzählen, wie sie ihre Mitarbeiter auf Risiken im Ausland vorbereiten und wie Gefahren möglichst vermieden werden. So erhält man einen guten Einblick in die internationale Geschäftswelt und die Schattenseiten des "beruflichen Jet-Sets".

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html